

Beschlussempfehlung und Bericht

des Wirtschaftsausschusses

**zu der Mitteilung des Wirtschaftsministeriums
vom 21. Dezember 1999
– Drucksache 12/4735**

**Von der Europäischen Kommission am 24. November 1999
verabschiedete Mitteilung der Kommission über die Anwen-
dung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihil-
fen in Form von Haftungsverpflichtungen und Bürgschaften**

Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen,

1. von der Mitteilung des Wirtschaftsministeriums vom 21. Dezember 1999 – Drucksache 12/4735 – Kenntnis zu nehmen;
2. die Landesregierung zu ersuchen, über den Bundesrat darauf hinzuwirken, dass
 - die mittelstandsorientierten und an den Bedürfnissen breiter Bevölkerungsschichten orientierten Grundlagen sowie das Subsidiaritäts- und Regionalprinzip der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute in Deutschland auch in Zukunft erhalten und weiterentwickelt werden,
 - die Anstaltslast und die Gewährträgerhaftung nicht von der Europäischen Kommission im Wege der Beihilfekontrolle in Frage gestellt werden.

29. 03. 2000

Der Berichterstatter:

Der Vorsitzende:

Kurz

Fleischer

Bericht

Der Wirtschaftsausschuss beriet die Mitteilung des Wirtschaftsministeriums, Drucksache 12/4735, in seiner 39. Sitzung am 29. März 2000.

Der Vorsitzende rief zunächst die Änderungsanträge Nr. 1 und 2 mit zur Beratung auf. (Anlagen)

Ein Abgeordneter der CDU legte dar, die EU wolle Subventionen im Bereich der Banken genauer betrachten. Die Bankenstruktur in der Bundesrepublik Deutschland habe sich in vielen Jahrzehnten gut bewährt. Sie beruhe im Wesentlichen auf den öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten. Die EU vermute eine Bevorteilung dieser öffentlich-rechtlichen Institute durch die Gewährträgerhaftung und die Anstaltslast. Diese Vermutung sei jedoch unzutreffend. Die Anstaltslast habe keine Wirkung nach außen, und die Gewährträgerhaftung sei bisher noch nie in Anspruch genommen worden. Die Gewährträgerhaftung könne unter Umständen lediglich eine anfangs bessere Einstufung bei der Refinanzierung bewirken. Diese Wirkung werde aber von der CDU angezweifelt.

Die öffentlich-rechtlichen Institute hätten eine öffentliche Aufgabe, insbesondere auch im sozialen Bereich, die sich nicht in einer Wertigkeit quantifizieren lasse. Sparkassen sowie die Landesbank müssten zum Beispiel auch Konten für Sozialhilfeempfänger einrichten und verwalten. Darüber hinaus gelte für sie gesetzlich das Regionalprinzip, das eine ausgewogene Bankenversorgung sichern solle. Diese Struktur solle nicht durch unbedachte Maßnahmen von außen gefährdet werden.

Der Änderungsantrag Nr. 1 sei an einem Vermerk der Landtagsverwaltung orientiert. Die Formulierung in Ziffer 2 dieses Antrags gehe der CDU-Fraktion jedoch nicht weit genug. Um deutlich zu machen, dass die öffentlich-rechtlichen Institute auch einen Auftrag der Strukturförderung des Landes zu erfüllen hätten, habe sie den Änderungsantrag Nr. 2 eingebracht. Ziffer 2 dieses Antrags beinhalte keinen Strukturkonservatismus, sondern verdeutliche die Aufgabe, die die öffentlich-rechtlichen Banken als Instrument der Regionalpolitik und der Strukturpolitik hätten.

Ein Infragestellen der Anstaltslast und der Gewährträgerhaftung wäre ein gravierender Eingriff in die Struktur der Banken und die Versorgung der Bevölkerung mit Bankdienstleistungen, den die CDU-Fraktion nicht akzeptieren wolle. Wegen Unrentabilität hätten sich Großbanken bereits aus einzelnen Geschäftsfeldern zurückgezogen. Einer Ausweitung dieser Entwicklung aufgrund dieser Kostensituation oder aufgrund von Eingriffen von außen solle entgegengewirkt werden.

Ein Abgeordneter der SPD legte dar, seiner Meinung nach beinhalte die Ziffer 2 des Änderungsantrags Nr. 1 eine weiter gehende Formulierung gegenüber dem Änderungsantrag Nr. 2, die nicht nur auf den Mittelstand bezogen sei, sondern beispielsweise auch die Kontoführung öffentlich-rechtlicher Kreditinstitute für Sozialhilfeempfänger berücksichtige.

Ein Abgeordneter der CDU warf ein, diese Aufgabe der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute sei in der Nennung des Regionalprinzips enthalten. Er sei jedoch einverstanden, den Änderungsantrag Nr. 2 um eine entsprechende Formulierung zu ergänzen.

Der Abgeordnete der SPD fuhr fort, bei der Diskussion über die EU-Vorgaben solle der öffentliche Auftrag neu definiert werden. Konkret gehe es um die Frage, welche Gegenleistungen die Gewährträger erhielten und welche

Zuwendungen in welcher Höhe an die Gewährträger abgeführt werden könnten. Er unterstütze die Aussage des EU-Kommissars Mario Monti, die Beihilfen und Garantien so lange zu respektieren, wie die Institute den öffentlichen Auftrag erfüllen. Die SPD-Fraktion fordere eine neue Definition zur Präzisierung des Auftrags zugunsten der Gewährträger.

Die SPD-Fraktion bitte darum, insbesondere Ziffer 3 des Änderungsantrags Nr. 1 ebenfalls in die Beschlussfassung aufzunehmen. Er schlug vor, dem ersten Spiegelstrich in Ziffer 2 des Änderungsantrags Nr. 2 in folgender Formulierung zuzustimmen:

2. Die Landesregierung zu ersuchen, über den Bundesrat darauf hinzuwirken, dass
 - die mittelstandsorientierten und an den Bedürfnissen breiter Bevölkerungsschichten orientierten Grundlagen sowie das Subsidiaritäts- und Regionalprinzip der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute in Deutschland auch in Zukunft erhalten und weiterentwickelt werden ...

Ein Abgeordneter des Bündnisses 90/Die Grünen brachte vor, auch die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen sei am Erhalt des öffentlich-rechtlichen Kreditwesens interessiert. Allerdings handle es sich im vorliegenden Fall nicht um unbedachte Schritte der Europäischen Kommission. Zu dem Sachverhalt lägen Klagen privater Banken vor. Darüber hinaus bedeute der Hinweis des EU-Kommissars Monti, dass Deutschland innerhalb Europas ein Problem habe, wenn öffentlich-rechtliche Kreditinstitute wie die Landesbanken über ihren öffentlichen Auftrag hinaus tätig seien. Zu dieser Sachlage würden entweder der Europäische Gerichtshof oder die Europäische Kommission eine Entscheidung treffen. Das geltende europäische Recht erfordere voraussichtlich eine Änderung der bisherigen Regelung dahin gehend, dass die Institute eine Abgeltung leisten müssten oder die öffentlichen Aufgaben neu definiert werden müssten oder eine Trennung erfolgen müsse.

Er kündigte an, er könne den Ziffern 1 und 2 des Antrags Nr. 2 in der geänderten Fassung durchaus zustimmen. Er bat darum, Ziffer 3 des Änderungsantrags Nr. 1 gesondert zu beschließen.

Ein Abgeordneter der FDP/DVP erklärte, er sehe zwischen den Meinungen der Fraktionen keine großen inhaltlichen Unterschiede. Bei einer redaktionellen Änderung des Beschlussvorschlags halte er es für wichtig, deutlich auf den öffentlichen Auftrag hinzuweisen, der das Sparkassenwesen in Deutschland von anderen Kreditinstituten unterscheide. Bei einer Diskussion mit Europaparlamentariern vor einiger Zeit sei die Sparkassenorganisation aufgrund ihres öffentlichen Auftrags teilweise mit einer Postagentur verglichen worden, deren Tätigkeit auch über E-Commerce oder Homebanking abgewickelt werden könne. Gerade der öffentliche Auftrag sei aber eine strukturelle Verpflichtung und unabhängig von der technischen Erledigung. Dies komme in dem Änderungsantrag Nr. 2 deutlich zum Ausdruck. Er würde es begrüßen, wenn ein gemeinsamer Antrag beschlossen werden könne.

Er halte es nach wie vor für strittig, ob unter dem Gesichtspunkt des öffentlichen Auftrags überhaupt von einer nicht genehmigten Beihilfe gesprochen werden könne. Er selbst sehe hierin keine Beihilfe im Sinne der EU.

Ein Abgeordneter des Bündnisses 90/Die Grünen warf ein, es treffe nicht zu, dass die Gewährträgerhaftung noch nie eingetreten sei, nachdem nun einige Gemeinden in Nordbaden für die Verluste der Sparkasse Schwetzingen zahlen müssten.

Ein CDU-Abgeordneter hielt dagegen, im Bankenwesen gebe es drei Sicherungsfonds für die genossenschaftlichen Banken, die privaten Banken und den Sparkassenbereich. Bisher hätten alle aufgetretenen Schäden über diese Umlagefonds abgedeckt werden können, ohne dass auf die Gewährträger zurückgegriffen worden sei.

Ein weiterer Abgeordneter der CDU fügte hinzu, die Gewährträgerhaftung wäre lediglich bei einem Bankrott eines Instituts in Anspruch genommen worden.

Ein SPD-Abgeordneter legte dar, auch die SPD-Fraktion könne dem Änderungsantrag Nr. 2 in der geänderten Formulierung zustimmen. Er regte an, auch die Ziffer 3 des Änderungsantrags Nr. 1 in diesen Änderungsantrag aufzunehmen. Dann könne der so geänderte Änderungsantrag Nr. 2 als fraktionsübergreifender Antrag gemeinsam beschlossen werden.

Ein Abgeordneter der CDU hielt dagegen, die CDU-Fraktion lehne die Ziffer 3 des Änderungsantrags Nr. 1 ab, da diese Ziffer Missverständnisse hervorrufen könne. Es sei nicht erforderlich, eine Diskussion über das bisherige Bankensystem zu entfachen. Das öffentlich-rechtliche System mit der Gewährträgerhaftung habe sich bewährt. Die mögliche bessere Einstufung der Banken im Hinblick auf ihre Refinanzierung sei auch dem Mittelstand durch zinsgünstigere Kredite zugute gekommen. Darüber hinaus stünden die Anforderungen an das öffentlich-rechtliche Bankensystem gemäß dessen Auftrag und die Leistungen dieser Banken für die Strukturpolitik aufgrund des Regionalprinzips in einem ausgeglichenen Verhältnis. Dies solle nicht von Überlegungen zu anderen Themen tangiert werden.

Der Ausschuss stimmte dem Änderungsantrag Nr. 2 mit der von dem Abgeordneten der SPD vorgeschlagenen Formulierung einstimmig zu.

Der Vorsitzende stellte fest, die Ziffern 1 und 2 des Änderungsantrags Nr. 1 seien mit diesem Beschluss erledigt.

Der Ausschuss lehnte die Ziffer 3 des Änderungsantrags Nr. 1 bei zwei Enthaltungen mehrheitlich ab.

06. 04. 2000

Kurz

Anlagen

Landtag von Baden-Württemberg

12. Wahlperiode

Änderungsantrag Nr. 1

der Abg. Mario Capezzuto u.a. SPD


zu der Mitteilung des Wirtschaftsministeriums vom 21.12.1999

Drucksache 12/4735

Der Landtag wolle beschließen,

1. von der Mitteilung des Wirtschaftsministeriums Kenntnis zu nehmen,
2. die Landesregierung zu ersuchen,
 - über den Bundesrat wie auch sonstige Gremien darauf hinzuwirken, dass
 - die bewährten Strukturen der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute in Deutschland auch in Zukunft erhalten bleiben,
 - Anstaltslast und Gewährträgerhaftung nicht von der Europäischen Kommission im Wege der Europäischen Beihilfekontrolle in Frage gestellt werden,
3. die Landesregierung zu ersuchen, zu berichten, welche Vorteile sich für die öffentlichen Banken in den letzten fünf Jahren aus der Gewährträgerhaftung ergeben haben und welche Abführungen hierfür in dem genannten Zeitraum an die Gewährträger gemacht worden sind.

23.2.2000


Capezzuto, Brinkmann, Hausmann, Dr. Puchta, Schmiedel SPD

Landtag von Baden-Württemberg

12. Wahlperiode

Antrag Nr. 2

Des Abg. Rolf Kurz u.a.

**Zu der Mitteilung des Wirtschaftsministeriums vom 21.12.1999
Drucksache 12 / 4735**

Der Landtag wolle beschließen,

1. von der Mitteilung des Wirtschaftsministeriums Kenntnis zu nehmen
2. die Landesregierung zu ersuchen, über den Bundesrat darauf hinzuwirken, daß
 - die mittelstandsorientierten Grundlagen sowie das Subsidiaritäts- und Regionalprinzip der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute in Deutschland auch in Zukunft erhalten und weiterentwickelt werden,
 - die Anstaltslast und die Gewährträgerhaftung nicht von der Europäischen Kommission im Wege der Beihilfekontrolle in Frage gestellt werden.

Stuttgart, 29.3.2000

Rolf Schweier gez. Kurz